

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Weitere Nachfrage: Gewappnet für den radiologischen Notfall?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 27.10.2020 - Drs. 18/7803
an die Staatskanzlei übersandt am 03.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.11.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Hermann Grupe (Drucksache 18/7489) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass das Land Niedersachsen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes im Hinblick auf organisatorische, operative und logistische Maßnahmen bislang keine Vorbereitungen getroffen habe. Art und Stand der Vorbereitung kommunaler Entsorgungsträger auf den radiologischen Notfall entzögen sich der Kenntnis der Landesregierung. Dem Katastrophenschutz komme hinsichtlich der Entsorgung der infolge eines radiologischen Notfalls radioaktiv kontaminierten Stoffe, Gegenstände und Abfälle keine Aufgaben zu. Die Landesregierung hat im Übrigen darauf verwiesen, dass entsprechend der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die aktuelle Legislaturperiode radioaktive Abfälle aus Notfällen nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übertragen werden sollten. Derzeit hätten die kommunalen Entsorgungsträger keine Möglichkeit, die Entsorgung der radioaktiv kontaminierten Abfälle abzulehnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Absatzes 4 sehen die Regelungen des § 95 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vor, dass die Zuständigkeiten auch im radiologischen Notfall unverändert erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung des erweiterten Abfallbegriffs nach § 5 Abs. 1 StrlSchG ändern sich in diesem Fall diese Zuständigkeiten auch dann nicht, wenn die Kontaminationswerte für Abfälle und sonstige Gegenstände oder Stoffe, die noch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 95 Abs. 1 StrlSchG festzulegen sind, unter- oder überschritten werden oder wenn die Bundesregierung gemäß § 95 Abs. 2 StrlSchG durch Rechtsverordnung Regelungen zu ergänzenden Anforderungen und Ausnahmen trifft. Das bedeutet, dass z. B. die für Abfallentsorgungsanlagen regulär zuständigen Behörden dies auch dann sind und bleiben, wenn in den Anlagen notfallbedingt radioaktiv kontaminierte Abfälle entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgungspflicht außerhalb des Anwendungsbereiches des § 95 Abs. 4 StrlSchG. Dieser enthält eine Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

1. Warum hat die Landesregierung die in der Koalitionsvereinbarung verankerte Freistellung der kommunalen Entsorgungsträger von der Pflicht zur Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle infolge radiologischer Notfälle bislang nicht umgesetzt?

Im Niedersächsischen Abfallgesetz ist in § 6 klargestellt, dass die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg als öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG keine öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 95 Abs. 4 StrlSchG sind. Damit wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Zuständigkeit für die radioaktiven Abfälle aus Notfällen nicht übertragen und insoweit die Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

- 2. Beabsichtigt die Landesregierung eine der Koalitionsvereinbarung Rechnung tragende Freistellung der kommunalen Entsorgungsträger von der derzeit geltenden Entsorgungspflicht für radioaktiv kontaminierte Abfälle in radiologischen Notfällen, und wenn ja, bis wann ist mit einer solchen Regelung zu rechnen, und wie soll in der Zwischenzeit verfahren werden?**

Entsprechend der Antwort zu Frage 1 ist der Punkt aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

- 3. Hat sich die Landesregierung zwecks Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in diesem Punkt bereits mit der kommunalen Seite inhaltlich ausgetauscht, und besteht in dieser Hinsicht Einvernehmen?**

Im Rahmen der Behandlung des Themas findet ein Austausch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt, der fortgesetzt wird.

- 4. Wer soll die derzeit geltende Entsorgungspflicht der kommunalen Entsorgungsträger für radioaktiv kontaminierte Abfälle in Notfällen künftig übernehmen, und ist dazu eine Regelung in dem in Arbeit befindlichen Landesnotfallplan vorgesehen?**

Der Landesnotfallplan für Niedersachsen wird ebenfalls analog zum Allgemeinen Notfallplan des Bundes die generelle Organisation im Notfallschutz widerspiegeln. Hierbei wird, analog zum Bundesplan, ebenso eine Schnittstelle zu einem besonderen Notfallplan für „durch Notfall kontaminierte Abfälle“ beschrieben werden. Dieser besondere Notfallplan wird nach Verabschiedung des besonderen Notfallplans des Bundes zu diesem Thema erarbeitet werden, um der Forderung des § 100 StrlSchG nach Ergänzung und Konkretisierung gerecht zu werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 5. Was hält die Landesregierung von der Möglichkeit, die Katastrophenschutz- oder Strahlenschutzbehörden, die Gewerbeaufsichtsämter oder die Zentrale Stelle für Sonderabfälle mit der Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle in radiologischen Notlagen zu betrauen?**

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen gesehen. Nachgeordnete Behörden werden entsprechend der radiologischen Lage eingebunden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 6. Macht es Sinn, die Entsorgung von radioaktiv kontaminierten Abfällen im radiologischen Notfall, ausgehend von der Entsorgungszuständigkeit des Landes gemäß § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes, komplett beim Land zu bündeln?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

(Verteilt am 02.12.2020)